

## **2. Änderung**

### **der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Pfeffenhausen vom 15.05.2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 30.12.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021**

Der Marktgemeinderat erlässt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Pfeffenhausen vom 15.05.2020.

#### **§ 1 § 9 Beschließende Ausschüsse**

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup> Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup> Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup> Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

Bauausschuss:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- b) Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung,
- c) Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- e) Entscheidung über verkehrsregelnde Maßnahmen auf gemeindlichen Verkehrsflächen,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Pfeffenhausen vom 15.05.2020 tritt zum 01.04.2021 in Kraft. Grundlage ist der Beschluss des Marktgemeinderates vom 16. März 2021.

Pfeffenhausen, 17.03.2021

Markt Pfeffenhausen



Florian Hödl  
Erster Bürgermeister